

Verkaufsoffener Sonntag

Informationsaustausch in der IHK



Marco Butz, Handelsreferent der IHK Siegen, informierte die Besucher über das neue Ladenöffnungsgesetz.

Rund vier Monate sind mittlerweile vergangen, seit in Nordrhein-Westfalen ein neues Ladenöffnungsgesetz (LÖG) in Kraft getreten ist. Die schwarz-gelbe Landesregierung war mit dem Anspruch angetreten, das Gesetz nicht nur zu modernisieren, sondern auch Rechtssicherheit beim Festsetzen von verkaufsoffenen Sonntagen zu schaffen. Der Kerngedanke bestand seinerzeit darin, Gewerbevereine, Kommunen und Einzelhändler von bürokratischen Vorgaben zu befreien. Aktuelle Rechtsprechungen des Oberverwaltungsgerichts in Münster bestätigen dies jedoch nicht.

Die Industrie- und Handelskammer Siegen hat die mitunter intransparente Sachlage zum Anlass genommen, eine Informationsveranstaltung für alle Interessierten zu initiieren und darin gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di auf die tatsächlichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen hinzuweisen. Das Ziel: Händlern und

Kommunen die rechtssichere Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen zu erleichtern.

Jürgen Weiskirch, Bezirksgeschäftsführer von ver.di Südwestfalen, kritisierte gleich zu Beginn die Regelungen des schwarz-gelben Regierungsbündnisses. Mit dem sogenannten Entfesselungspaket sei letztlich „die Unsicherheit entfesselt worden – und zwar vorsätzlich“. Weiskirch blickte in seinem Vortrag zunächst auf die geschichtliche Entwicklung zurück. Noch im 19. Jahrhundert sei der Sonntag ein normaler Arbeitstag gewesen. Nachdem Arbeiterräte und Gewerkschaften die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durchgesetzt hätten, sei diese Bestimmung 1949 ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden. Seit den 90er Jahren habe sich eine permanente Debatte um das Für und Wider des freien Sonntags entfaltet. Vor nunmehr zwölf Jahren habe das Bundesverfassungsgericht auf der Anlassbezogenheit einer Ladenöffnung bestanden. „Daraufhin haben natürlich Kommunen im ganzen Land irgendwelche Feste erfunden, um einen ‚Anlass‘ darzustellen“, unterstrich Weiskirch. Solange eine Ladenöffnung gesetzeskonform sei, schreite ver.di nicht ein. „Aber wir wer-

den weiterhin gegen illegale Öffnungen vorgehen!“ Bestätigung für seine Haltung finde er beim Verwaltungsgericht. Die Gewerkschaft habe seit 2017 rund 95 Prozent ihrer Prozesse gewonnen. Aus der Sonntagsöffnung resultiere ein Verdrängungswettbewerb, der die Existenz vieler kleiner Händler bedrohe.

Marco Butz, Handelsreferent der IHK Siegen, gab den zahlreichen anwesenden Einzelhändlern und Vertretern heimischer Kommunen anschließend konkrete Hinweise für die Praxis. In Nordrhein-Westfalen sei die Sonntagsöffnung gestattet, sofern ein konkretes öffentliches Interesse vorliege. Insgesamt fünf Sachgründe (siehe Infokasten) könnten dieses bestärken. Auch die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage sei klar geregelt. Eine Stadt oder Gemeinde dürfe pro Jahr 16 derartige Termine festlegen, davon maximal zwei Adventssonntage. „Ein einstufiges Verfahren, das nur die Werbegemeinschaften als Akteure beschreibt, wäre uns eindeutig lieber gewesen“, erklärte Butz. Die nun geltende juristische Faktenlage erfordere es, gesetzeskonforme Begründungen für einen verkaufsoffenen Sonntag zu liefern. „Schreiben Sie aber bitte nicht einfach den Gesetzestext ab. So einfach geht es nicht“, mahnte der Handelsreferent eindringlich. Stattdessen sei es zwingend notwendig, konkret und individuell auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen und im Vorfeld auch ganz bewusst den Dialog mit potenziellen Gegnern der Sonntagsöffnung zu suchen. Die Anlassbezogenheit einer sonntäglichen Öffnung sei weiter ein ganz zentraler Faktor.

Jürgen Weiskirch stellte abschließend fest, dass viele Kommunen noch erhebliche Schwierigkeiten beim Umgang mit dem neuen Gesetz hätten. Positive Beispiele wie Bad Laasphe, Freudenberg oder Hilchenbach zeigten jedoch, dass der verkaufsoffene Sonntag auch ohne Klage umzusetzen sei. ■

Infokasten

Sachgründe für ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung

Die Öffnung muss

- mit örtlichen Festen, Messen sowie Märkten räumlich und zeitlich zusammenhängen,
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandels dienen,
- zentrale Versorgungsbereiche erhalten, stärken oder entwickeln,
- die Innenstädte respektive Ortsteilzentren beleben oder
- die überörtliche Sichtbarkeit der Kommune steigern.